ten/beede Theil zur Collationirung erscheinen/vnnd den also collationirten Process, wie vor disem in prima Instantia, ordenlich verspetschieren/alsdann erst Unsere N. De: Regierung/oder andere Instanz, davon die Revision vnnitsbahr an Unser Desterreichische Doss Canplen gelanget/die Moriva darauff binden/vnnd nacher Doss geben/wosern aber einer/oder der andere Theil/ben diser Collationirung nicht erscheinete/ohne weitere Ausstag/die Acta obverstandener massen/ex officio überraicht: auch solches ebenfals in densenigen Processen, so über ein Verhör: Abschid/oder Verlaß/ in obbesagten sällen außgesührt/verstanden werden solle.

§ VIII.

Mon dem Juramento Calumniæ.

S solle auch derjenige / so die Revision suecht? Bu mehrer Gorg/vnd abhaltung/vnd damit sich ein jeder vorhero wol bedencke / ben Unserer n: De: Regierung/oder andern Instanzen, von deren erkantnuß die Revision gesuecht worden/einen Corperlichen Und / gleich nach zuegelassener Revision / darzue auch die Gegenparten/wie oben vermelt / allezeit zu erfordern / ablegen / dises innhalts / daß er solche Revision nicht gefährlich/vnnd die Sach dardurch auffauziehen / sondern auß guetem/reinen Gewissen/ainig/vnd allein omb bessern Rechts willen/sueche / ond begehre/solcher Und auch jederzeit von den Principalen selbst gelaistet werden; es kamben dann erhöbliche Brfachen für/ daß ermelter Und/Bnferer N: De: Regierung/oder anderer Instanzen, erkantnuß nach / auch von einem Gewalttrager angenommen werden mochte: da aber der Revisions-Werber/ diffals saumig senn/ond zu der ihme/ zu ablegung def Luramenti Calumniæ, bestimbten Tagsatung nicht erscheinen thate/ solle entweder auff sein/ oder deß Gegentheils ferrers anrueffen/ von Buferer n: De: Regierung/ond andern Instanzen, noch eine / aber peremptorische Tagsatung/gegeben werden. Burde er nun hierben abermal nicht erscheinen / noch seines außbleibens genuegsambe Brsachen anzeigen/solle die angemelte Revision ipso facto desert senn/ onno auff deß Begentheils anlangen/dem Brthl und Erkantnuß gemäß verfahren werden ; jedoch soll Buser n: De: Cammer, Procurator diffals bon

之为"数

von ablegung deß Iuramenti Calumniæ, wie bishero / also noch hinfüran / befrenet senn.

S IX.

Won Winstellung der Execution.

gen der ben Bus suechenden Revision, die dem Gegentheil som son sten ben voriger Instanz zuerkente Execution, keines wegs eingestelt werde / es wäre dann solche Executions einstellung von Bus/auß fürkommenden erhöblichen Brsachen/absonderlich anbesohlen.

) O. X.

Won Wefürderung der Revisions Arths.

Min Alm nun die Revisions Acta, sambt denen ben der erkantnuß gehabten Motiven, nacher Soff übergeben so wollen Wir taugliche/ und wol qualificirte, in Rechten/ und hiest gem Gerichts- vnnd Landts Brauch erfahrne Personen (jedoch weni ger nicht / als funff) zu Commissarien verordnen / vnd denenselben gedachte Revisions Acta, unnd Motiva zustellen lassen/ darauff sie innerhalb zway Monatsfrist / von Beit der ihnen auffgetragenen Commission, zuesammen kommen/ die Acta alles Fleiß mit einander ablesen / vnd ben ihren obhabenden Pflicht- vnd Unden / ohne bievor gebräuchig geweste / anjeko aber auffgehöbte vorhergehende Er. fantnuß/ob die Sach revisibil, oder nicht /ausser in obbemelten zweifelhafftigen Fählen/immediate hauptfächlich revidiren, und wol erwegen / ob sie den Abschid / Declaration, oder Beschand / darwider die Revision gesuecht wirdt/rechterfunden/oder nicht/ond Bussodann zu Unserer verrer/vnd entlichen Resolution, mit wolgegrundtem guet. achten/schrifftlich referiren sollen.

2. Auff den Fahl aber ainige Verhindernuß fürfielle / daß solches inner den obbestimbten zwen Monaten nicht hette beschehen können/sollen sie Vrsachen der Verhindernuß / durch ein interims Relation alsobalden berichten / widrigen fahls wurde demjenigen /

wel-